

Veräußerungsform nach EEG 2023 § 21c

Anlagenbetreiber Name: _____ Vorname: _____ Firma: _____ Straße Nr.: _____ PLZ-Ort: _____ Ortsteil: _____ Tel.: _____ Mobil: _____ E-Mail: _____	Anlagenanschrift Straße Nr.: _____ PLZ-Ort: _____ Ortsteil: _____ Anlagendaten Installierte Leistung (kWp): _____ Vertragskontonummer: _____ Inbetriebnahme Datum: _____
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Meldung zur Veräußerungsform nach den Anforderungen des EEG 2023 § 21 c zur Einspeisevergütung

Ich/Wir erkläre (n), dass ich/ wir für die zukünftigen Zeiträume im Rahmen meiner gesetzlichen Möglichkeiten die Veräußerungsform wähle (n):

Einspeisevergütung nach §21 Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 EEG 2023

Marktprämie nach § 20 EEG 2023

sonstige Direktvermarktung nach § 21 a EEG 2023

unentgeltliche Abnahme

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Datenschutz: Die MIT.N verarbeitet personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Datenschutzhinweis.

Gesetzliche Grundlagen: EEG 2023 §21

(1) 1 Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats mitteilen, wenn sie erstmals Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 veräußern oder wenn sie zwischen den Veräußerungsformen wechseln. 2 Im Fall der Ausfallvergütung reicht es aus, wenn der Wechsel in die Einspeisevergütung oder aus dieser heraus dem Netzbetreiber abweichend von Satz 1 bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats mitgeteilt wird. 3 Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für die der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat, gelten als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet. 4 Abweichend von Satz 3 gilt eine ausgeförderte Anlage mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante für ausgeförderte Anlagen nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat. 5 Die Zuordnung einer Anlage entspricht der Geltendmachung des entsprechenden Anspruchs.